

RS UVS Steiermark 1995/12/28 30.5-171/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.12.1995

Rechtssatz

Der Berufungswerberin wurde eine Übertretung nach § 7 Abs 1 i.V. mit § 5 Abs 2 Stmk GasG i.V. mit § 73 Stmk BauO zur Last gelegt, da sie konsenslos eine Flüssiggasanlage errichtet und in Probefreizeit genommen habe, obwohl sie nicht im Besitz eines amtlichen Bewilligungsbescheides gewesen sei. Jedoch ist dieser Tatvorwurf der (jeweiligen) Bestimmung des § 6 Stmk GasG zu unterstellen, wobei im Sinne des § 44 a Z 1 VStG tatbildmäßige Feststellungen über das Vorliegen der eine Bewilligungspflicht begründenden Voraussetzungen entsprechend § 6 Stmk GasG konkret vorzunehmen sind. Außerdem ist Normadressat der Bestimmungen des § 7 Abs 1 i.V. mit § 5 Abs 2 Stmk GasG (nur) der Besitzer einer Gasanlage.

Schlagworte

Flüssiggasanlage Probefreizeit Baurecht Besitzer Tatbestandsmerkmal Verwaltungsvorschrift

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at